



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ladenburg

Aufstellung der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans „Nordstadt-Kurzgewann“ auf der Grundlage von § 2, in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.09.2024 die Aufstellung der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans „Nordstadt-Kurzgewann“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB und damit die Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan beschlossen. Der Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 6.700 m² soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat ebenso den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Veröffentlichung auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 4a i.V.m. § 13a BauGB angeordnet.

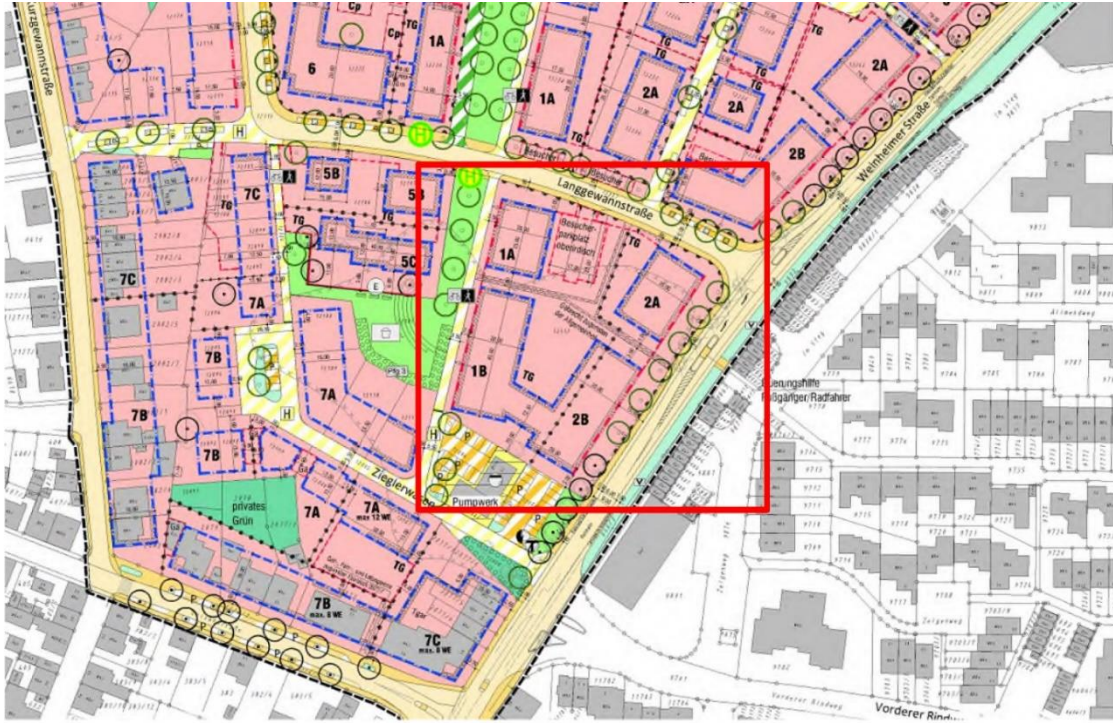
Ziel der Aufstellung:

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nordstadt-Kurzgewann – 3. Änderung“ ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens OEKOGENO Vielfalt in Ladenburg eG, welche ein inklusives Mehrgenerationenprojekt verwirklichen möchte. Die Änderung ist erforderlich, da sich bei der zwischenzeitlich vorliegenden Detailplanung geringfügige Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge des Ursprungsplanes nicht berührt. Die Schriftlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich werden um die mit roter Schrift neu eingebrachten Textpassagen ergänzt. Das geplante Bauvorhaben hält die Vorgaben der Örtlichen Bauvorschriften ein, so dass diese weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Änderung beinhaltet das Grundstück „Langgewannstraße“ Nr. 1-5, Flurstück Nr. 12112.



Mit der Veröffentlichung des Entwurfes (§ 3 Abs 2 BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen. An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass auch Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit gelten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nordstadt-Kurzgewann – 3. Änderung“, bestehend aus dem Vorhabenplan, den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 11.09.2024, liegt

seit dem 30.09.2024

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Ladenburg, Hauptstraße 7, 2. Obergeschoss, Flur vor dem Fachbereich Technische Verwaltung (Montag bis Mittwoch, 9 Uhr - 12 Uhr, Donnerstag, 9 Uhr - 12 Uhr und 15 Uhr - 18 Uhr sowie Freitag, 9 Uhr - 12 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund bisher fehlender, nunmehr ergänzter Darstellungen im Vorhabenplan (verfügbar ab dem 28.10.2024) wird die genannte Frist (28.10.2024) zur Abgabe einer Stellungnahme bis Montag, den 11.11.2024 verlängert.

Während der Veröffentlichung des Entwurfs können von jedermann Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Ladenburg schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Sollten Fragen zu dem Bebauungsplanentwurf oder zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften bestehen, ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Rehmsmeier, Tel. 06203/70-150 oder Frau Jakel, Tel. 06203/70-158 empfehlenswert.

Parallel zu der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.ladenburg.de/de/Leben/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Bauleitplaene-im-Beteiligungsverfahren>.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Ladenburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Ladenburg, den 24.10.2024



Stefan Schmutz

Bürgermeister